

## Datenschutz – Pflicht oder Kür?

Immer mehr Unternehmen entdecken das Thema Datenschutz als Bestandteil ihrer Marketingstrategie neu. Warum ist das so? Der Kunde wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen immer mehr Wert darauf legen, dass sorgsam mit seinen Daten umgegangen wird. Im Folgenden werden die wichtigsten Gesetzesänderungen im Datenschutz und deren Auswirkungen auf die Praxis erläutert.

Durch die tägliche Berichterstattung wird den Menschen vor Augen geführt, dass sie nahezu bei allen Aktivitäten eine Datenspur hinterlassen, sei es beim Einkauf über Kreditkarte, beim Telefonieren oder beim Surfen im Internet. Datenschutz als Wettbewerbsvorteil wird immer wichtiger. Datenschutz ist aber vor allem auch eine Pflicht, deren Verletzung empfindliche Bußgelder oder Schadensersatzzahlungen zur Folge haben kann. In Unternehmen bedeutet dies die persönliche Haftung der Unternehmensleitung. Auch der Aufsichtsrat eines Unternehmens ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder zu verfolgen.

### Änderungen zum Bundesdatenschutzgesetz

Die jetzige Bundesregierung hatte sich bereits in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, Bürokratie abzubauen. Die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes sollte vor allem zur Vereinfachung beitragen. Ob dieses Ziel erreicht worden ist, kann stark bezweifelt werden.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

Verfahren automatisierter Verarbeitung müssen vor ihrer Inbetriebnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Eine solche **Meldepflicht** entfällt dann, wenn die datenverarbeitende Stelle einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Eine Meldepflicht besteht ferner nicht, wenn höchstens 9 Personen (bisher 4 Arbeitnehmer) mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt werden. Freie Mitarbeiter und Auszubildende sind neuerdings mitzuzählen.

Kleinstunternehmen sind nicht mehr verpflichtet, einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen, denn der Grenzwert zur Bestellpflicht wurde auf **mindestens 10 Personen** (bisher fünf Arbeitnehmer), die mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogener Daten betraut werden, angehoben (§ 4f Abs. 1 S. 4 BDSG). Die Position der **externen Datenschutzbeauftragten** ist gestärkt worden, indem nunmehr die Möglichkeit, auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Der externe Datenschutzbeauftragte kann jetzt seine Kontrolltätigkeit auch auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amts- oder Steuergeheimnis unterliegen. Er kann sich in Zukunft auf ein **Zeugnisverweigerungsrecht** berufen, soweit er Kenntnis von Daten erhält, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dies gilt gleichermaßen für sein Hilfspersonal. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, unterliegen seine Akten und andere Unterlagen einem **Beschlagnahmeverbot**. Staatsanwaltschaften und Gerichte können damit nicht mehr ohne weiteres besonders geschützte Informationen vom Datenschutzbeauftragten erhalten. Die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses durch den Datenschutzbeauftragten ist ähnlich wie bei den bisher bekannten Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) strafbar (§ 203 StGB).

Besonders wichtig ist die neue Vorschrift des § 4g Abs. 2a BDSG, wonach bei Unternehmen, die keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, die Unternehmensleitung dafür sorgen muss, dass der **Datenschutz in anderer Weise sichergestellt wird**. Damit wird klargestellt, dass Unternehmen die unter dem Grenzwert zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten fallen, dadurch nicht von der Pflicht zur Einhaltung des Datenschutzes befreit werden.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Ob die Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes die bezweckte Entbürokratisierung und Kostensenkung zur Folge haben wird, ist sehr zweifelhaft. Die Erhöhung des Grenzwertes für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann deshalb **keine kostensenkende Wirkung** haben, weil die Unternehmensleitung von ihren datenschutzrechtlichen Pflichten nicht entbunden wird. Sie muss selbst oder durch Inanspruchnahme von Beratern den Datenschutz im Unternehmen gewährleisten. Letzteres kann im Einzelfall effizienter und daher kostengünstiger sein.

### **Die Autorin**

Sigrid Wild ist Rechtsanwältin bei PRW Rechtsanwälte in München. Sie ist beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannte Sachverständige für IT-Produkte (rechtlich). Der Beratungsschwerpunkt der Anwältin liegt auf den Themen Datenschutzrecht und IT-Recht.